

Handreichung zur Umsetzung des Projektes

„Sprachkurse zur Förderung gesellschaftlicher/ kultureller Teilhabe 2018/2019“ (SGK)

Fördergrundsätze vom 11.05.2018

Version 1, Stand: 08.06.2018

Das Land Niedersachsen hat für das Jahr 2018 5 Mio. Euro für Sprachkurse zur Förderung gesellschaftlicher/kultureller Teilhabe Geflüchteter zur Verfügung gestellt und entsprechende Fördergrundsätze erlassen. Ziel ist es, durch **inklusive** Konzepte Sprachbildung und kulturelle Bildung zu verbinden, um den Spracherwerbsprozess zu unterstützen sowie die gesellschaftliche und kulturelle Integration Geflüchteter zu befördern.

Mit dieser Handreichung informiert die AEWB vertiefend über die Fördergrundsätze und gibt Hinweise zum Projektablauf und zur Projektorganisation.

Ansprechpartner/-innen:

Allgemeine und inhaltliche Fragen beantwortet Ihnen:

- Frau Katharina Schepker (schepker@aewb-nds.de, Durchwahl -22)
- Herr Dr. Henning Marquardt (marquardt@aewb-nds.de, Durchwahl -43)

Für organisatorische Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an Frau Alexandra Tippmann (tippmann@aewb-nds.de).

Vertiefende Informationen zu den Fördergrundsätzen

1) Zielgruppe

Die Maßnahme richtet sich ausschließlich an Geflüchtete als Teilnehmende, die schon über erste Sprachkenntnisse verfügen (Zertifikat nicht notwendig). Formale Voraussetzungen bzgl. der Herkunftsländer oder des Aufenthaltsstatus bestehen nicht. Eine Teilnahme von EU-Bürgern ist ausgeschlossen.

2) **Teilnehmendenzahl**

Die Maßnahmen sollen jeweils mit 10-15 Teilnehmenden durchgeführt werden. Eventuelle Reduktionen der Anzahl der Teilnehmenden im Verlauf der jeweiligen Maßnahme (z.B. durch Wohnort- oder Statuswechsel) müssen begründet werden.

3) **Konzept, Inhalte und Umfang der Maßnahme**

Im Maßnahmekonzept (vgl. Punkt 9 dieser Handreichung) müssen Angaben zum pädagogischen Konzept des Sprachkurses, zum Kursverlauf, zur Qualifikation der Lehrenden, zur Teilnehmendenakquise sowie zu den Kooperationspartnern (vgl. Abschnitt 6 dieser Handreichung) gemacht werden. Im pädagogischen Konzept muss deutlich gemacht werden, dass es sich um ein inklusives Bildungsangebot handelt (Verbindung von kultureller Bildungspraxis und Sprachlernen), welches von der Erwachsenenbildungseinrichtung und den jeweiligen Kooperationspartnern gemeinsam entwickelt wurde.

Die Maßnahmen sollen laut Vorgabe der Fördergrundsätze mind. 300 UStd. (oder äquivalent in Teilnehmertagen) umfassen. Der Anteil der kulturellen Bildungselemente (in Verantwortung einer Kultureinrichtung oder in Doppeldozentur) soll dabei möglichst hoch sein, mindestens aber 150 UStd. betragen.

4) **Prüfung**

Die Sprachkurse müssen mit einem Zertifikat entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen beendet werden. Entsprechende Prüfungen sind förderfähig. Wenn ein solches Niveau nicht erreicht wird, ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Sprachkurs und über die Lerninhalte auszustellen.

5) **Erhebung von Teilnehmendendaten**

Die Kursträger müssen im Laufe der Maßnahmen anonyme Teilnehmendendaten erheben und der AEWB übermitteln. Dafür stellt die AEWB nach Programmstart ein Abfragegerüst zur Verfügung.

6) **Kooperationen**

Die Förderung der Maßnahmen setzt eine Kooperation mit mindestens einem Partner der kulturellen Bildung voraus. Es ist wünschenswert, dass die Kooperationspartner in Niedersachsen ansässig sind und dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen e.V., dem Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V. oder dem Landesverband Theaterpädagogik Niedersachsen e.V. angehören. Andere Partner sind möglich, im Antrag muss die Auswahl der Kooperationspartner begründet werden.

Kooperationen mit weiteren Kultureinrichtungen oder anderen Partnern sind möglich. Alle Kooperationen müssen im Antrag dargestellt und durch eine Kooperationsvereinbarung bei Antragstellung nachgewiesen werden. Die Kooperationsvereinbarung legt u.a. auch die konkrete Aufgabenverteilung und die Finanzierung der Partner fest.

7) Finanzierung

Die Maßnahmen können mit je maximal 35.300 Euro in Form einer Festbetragsfinanzierung gefördert werden (siehe Abschnitt 6 der Fördergrundsätze für die förderfähigen Ausgaben), die Einbringung von Eigen- und Drittmitteln ist erwünscht. Die Kooperationspartner müssen bei der Finanzierung angemessen berücksichtigt werden. Die für die Kooperationspartner eingeplanten Personal- und Honorarkosten müssen im Antragsformular gesondert ausgewiesen werden.

8) Zeitplan

Die Förderanträge müssen bis spätestens 31.08.2018 bei der AEWB eingereicht werden. Die Maßnahmen müssen in 2018 beginnen. Als Maßnahmebeginn zählt die erste Projektaktivität, dies muss nicht der erste Unterrichtstag sein.

Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen muss der AEWB ein Abschlussbericht sowie ein einfacher Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die nötigen Vordrucke werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

9) Antragsverfahren und Bewilligung

Für die Kerndaten des Förderantrags inkl. einer detaillierten Ausarbeitung des Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme muss das von der AEWB bereitgestellte Antragsformular verwendet werden. Zudem muss das pädagogische Konzept der beantragten Maßnahme auf zwei bis maximal vier Seiten beschrieben werden (vgl. Punkt 3 dieser Handreichung).

Die Anträge (Konzept der Maßnahme als PDF-Gesamtdokument sowie das Antragsformular samt des Kosten- und Finanzierungsplanes als Excel-Datei und als gescannte Datei mit Unterschrift) sind zur Beratung und Bewertung bis zum 31.08.2018 per E-Mail an tippmann@aewb-nds.de zu richten.

Die Konformität eines Förderantrages mit den Fördergrundsätzen wird vorausgesetzt. Es können nur solche Kurse gefördert werden, die über herkömmliche Kurskonzepte und herkömmliche Programmplanungen hinausgehen. Die Projektskizzen können vor der Antragstellung mit der AEWB beraten werden.

Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.